

**Allgemeinverfügung
zur Nutzung von Angeboten mit einem negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW (IfSBG NRW) und § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 07. April 2021 gültigen Fassung wird für das Kreisgebiet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 08. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.
2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen durch eine zugelassene Teststelle bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Testpflicht entsprechend § 4 Abs. 4 S. 5 CoronaSchVO ausgenommen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung

Mit der ab dem 07. April 2021 gültigen Fassung der CoronaSchVO setzt das Land Nordrhein-Westfalen die in der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 beschlossenen „Notbremse“ um. Gemäß § 16 Absatz 1 CoronaSchVO. treten in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer mindestens seit drei Tagen bestehenden 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 100 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des MAGS NRW, Einschränkungen gegenüber den grundsätzlichen Regelungen der Coronaschutzverordnung in Kraft.

Da im Rheinisch-Bergischen Kreis die 7-Tages-Inzidenz seit dem 09. April 2021 ununterbrochen über dem Wert von 100 liegt, hat das MAGS NRW mit Allgemeinverfügung vom 12. April 2021 betreffend

Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 07. April 2021 geltenden Fassung für den Rheinisch-Bergischen Kreis das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt und damit die Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO in Kraft treten lassen.

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können jedoch Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem MAGS NRW bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs.1 S.1 Nummern 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen¹ bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist. Die Erfüllung der Testpflicht kann nachgewiesen werden, indem der Test vor der Nutzung der Einrichtung unter Aufsicht des Betreibers vorgenommen wird.

Mit Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird festgestellt, dass der Rheinisch-Bergische Kreis über das vorbezeichnete Testangebot verfügt, und zwar mit 68 Teststellen, verteilt über das gesamte Kreisgebiet. Zahlreiche Arztpraxen, Apotheken und private Institutionen beteiligen sich an den Testungen. In jeder der 8 kreisangehörigen Kommunen sind Teststellen vorhanden. Seit Öffnung der ersten Teststellen am 10.03.2021 und einem zunächst verhaltenen Beginn werden inzwischen über 4.000 Testungen am Tag vorgenommen und es wurden inzwischen über 66.317 Testungen insgesamt durchgeführt. Dabei stehen den Bürgerinnen und Bürgern noch freie Testkapazitäten zur Verfügung.

Entsprechend wird mit Ziffer 2 der Allgemeinverfügung die Möglichkeit eröffnet, die eingeschränkten Angebote trotz einer 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 100 wahrzunehmen.

Die Nutzung von den mit dieser Allgemeinverfügung erlaubten Angeboten mit einem negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest ist vertretbar, da der Schwerpunkt des Infektionsgeschehens im Rheinisch-Bergischen Kreis bisher nicht im Dienstleistungsbereich bzw. Handel oder in vergleichbaren Angeboten lag.

Konkret bedeutet dies, dass die folgenden Angebote mit einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests wahrgenommen werden dürfen:

- Betreten von Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archiven
- Zugang zu Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen
- Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen
- Zutritt zu geschlossenen Ausstellungsräumen für Besucherinnen und Besucher in Zoologischen Gärten und Tierparks sowie in nicht frei zugänglichen Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks

¹ Tagesaktuell bedeutet, dass der Test maximal 24 Stunden alt sein darf. Es gilt die auf der Bescheinigung eingetragene Uhrzeit.

- Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen
- Kauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren in Einrichtungen des Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes sowie in Geschäftslokalen von Telefondienstleistern
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann

Bei der Inanspruchnahme der vorgenannten Angebote sind jedoch weiterhin zwingend die übrigen Regelungen der CoronaSchVO zu berücksichtigen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Die Allgemeinverfügung wird auch auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.jus-tiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 13.04.2021

Stephan Santelmann
Landrat